

der Bürger an Dich hat / so esst es erfordert wird / richtig anmelden wollen.

8.  
Was beym nachzählen verhanden / ist ein halbes Jahr über zu veraccisiren.

Was sich beym nachzählen an Dich oder Schafen befindet / davon muß die monatliche Accise, ein halbes Jahr über / und bis es wieder halbes Jahr über zu gezählet wird / behörig abgeführt werden / es würde dann erwiesen / daß es inzwischen gestorben / verkauft oder geschlachtet / und ist der gleichen iedesmahl bey der Accis-Einnahme anzumelden / und abschreiben zu lassen / worauf pro rata temporis obgedachte Accise nicht / jedoch der Monat / in welchem es abgangen / noch vor voll zu fordern.

9.  
Die Nahrungs-Gelder sind nach proportion eines ieden Gewerbes und Zustandes anzulegen.

Die Anlegung derer Künstler / Handwerks-Leute und Tagelöhner Nahrungs-Gelder / ist nach Unterscheid eines iedweden Profession und Gewerbe zu formiren / auch ob einer oder der andere bereits sonst mit der Accise zur gnüge getroffen wird / vernünftige Reflexion zu machen / und darnach die Accisanten in gewisse Classen zu vertheilen / jedoch dieses nicht ehe / als bis die 24 Extra-Ordinair Quartember wegfallen.

10.  
Derer Restanten Felder und ander Grund-Stücken sind zu verkreuzen / oder die Scheunen zu verschließen / ihnen aber keinesweges die Accis-Zettel zu denegiren.

Und letzlich ist hierben zu notiren / daß / wann Äcker / Wiesen / Gärten und Vieh-Accise und Nahrungs-Gelder zurück bleiben / sollen derer Restanten-Felder und andere Grund-Stücken / zu Vermeidung anderer Executionen / des Sommers und Frühlings / sonderlich zur Saat und Erndten-Zeit verkreuzet / und bestockt / im Herbst und Winter aber / die Scheunen so lange / bis sie den Rückstandt völlig abgeführt / verschlossen werden ; die Accis- und Passier-Zettel aber sind ihnen keinesweges deshalb zu versagen / weniger die Büchlein zurück zu behalten.

## Allgemeine Regulen/ Wornach so wohl die Accis-Bedienten / als Accisanten und Consumeren sich zu achten.

1.  
Es ist niemand von der Accise befreyet.

Von Erstattung vorher gesetzter Consumtions-Accis und Beobachtung derer düsselits gemachten Regulen / ist kein hoher noch niedriger Civil- und Kriegs-Bedienter noch gemeiner Soldate / noch sonst jemand / er sey von was Stande und Wesen er wolle / befreyet.

2.  
Außer Professores, Kirchen- und Schul-Bediente / nebst derer Witben / ingleichen die Spithäler und Wäysen-Häuser / sind vor ihre Hauf-Consumtion zwar von der Accise befreyet ; jedoch haben sie um mehrer Richtigkeit willen / alles und iedes / was sie zur Haushaltung / auch Hochzeiten / Kindtauffen und Begräbniß derer ihrigen gebrauchen / gleich andern zu veraccisiren / und dessen Wiederersezung / so viel es beträget / oder nach Besinden ein Äquivalent dafür aus der Accis-Einnahme Monatlich hinzieder zu gewarten.

3.  
Von bürgerlicher Nahrung und Steuerbaren bahren Äckern / Wiesen und Gärten / keinesweges frey seyn können / auch

Dahingegen diese befreyte Personen von dem / womit sie bürgerliche Nahrung treiben / und handeln / ingleichen von Steuerbaren bahren Äckern / Wiesen und Gärten / keinesweges frey seyn können / auch